

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr.: 00/1000-2741/2021
---------------------------	---



<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Bekanntgabe)	11.03.2021	Ö

<i>Betreff</i>
Anfrage Stadtratsmitglied Mack vom 15.02.2021 zu Versammlungsauflagen

<i>Sachbearbeitende Dienststelle</i> Kommunalreferat (Ref. II)	<i>Datum</i> 15.02.2021
<i>Beteiligte Dienststelle/n</i> FB Allgemeine Bürgerdienste	
<i>Oberbürgermeister, Referats- bzw. Werkleitung</i> rechtsk. berufsm. Stadtrat Wolfgang Kleiner	

Mitteilung:

Unter welchen Auflagen durfte die Versammlung der „Eltern stehen auf“ am 15.02. abgehalten werden? Bitte den Original-Wortlaut – anonymisiert – beilegen.

Siehe Anlage.

Wie wurde die Einhaltung dieser Auflagen kontrolliert? Wurden Verstöße gegen diese Auflagen festgestellt? Wenn ja: welche? Bitte aufschlüsseln nach Veranstaltung.

Neben den polizeilichen Kräften war auch das Ordnungsamt der Stadt Würzburg mit 2 Mitarbeitern vor Ort. Insgesamt konnte festgestellt werden, dass die maximal festgelegte Teilnehmerzahl eingehalten und die vom Veranstalter angezeigten Kundgebungsmittel genutzt wurden. Zeitweise waren z. B. an Engstellen oder durch ungeplante Stopps einige Unterschreitungen der Mindestabstände erkennbar, diesbezüglich muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass zwischen engen Familienangehörigen und Angehörigen eines gemeinsamen Hausstandes keine Mindestabstände bei Versammlungen eingehalten werden müssen. Die stationäre Zwischenkundgebung auf dem Unteren Markt fand auf der im Beschränkungsbescheid der Stadt markierten Fläche statt. Das Alkoholkonsumverbot wurde beachtet. Die Untersagung des Auswerfens von Süßigkeiten und Bonbons etc. wurde befolgt.

Im Rahmen des Erörterungstermins vor der Demonstration wurde den Veranstaltern erläutert, dass die Demonstration keine massiven Elemente enthalten dürfe, die in der Gesamtwirkung an einen Faschingsumzug oder ein traditionelles Faschingstreiben als Brauchtum erinnern würden. Daher wurden auch keine Motivwägen genutzt. Ein Kostümierungsverbot konnte angesichts der grundgesetzlich geschützten Versammlungsfreiheit nicht ausgesprochen werden. Insgesamt wurden im vorderen Bereich des Demonstrationszuges Corona-kritische Musikstücke, auch umgetextete bekannte Schlager, abgespielt und zeitgleich im hinteren Teil des Demonstrationszuges thematische Reden gehalten.

Der Gesamteindruck mag befremdlich gewirkt haben, war aber nach der Typenfreiheit im Versammlungsrecht alleine Sache des Veranstalters. Hierzu bedurfte es keiner Genehmigung durch die Stadt Würzburg, da das Demonstrationsgeschehen generell genehmigungsfrei schon im Grundgesetz geschützt ist.

Durch die Stadt war eine klare Abgrenzung zum traditionellen Faschingsumzug beabsichtigt, der Jahr für Jahr ein Höhepunkt im Würzburger Veranstaltungskalender ist. Mit hunderten Mitwirkenden als Fußgruppen oder auf kreativ gestalteten Wägen zieht das Spektakel bis zu 100.000 BesucherInnen in die Würzburger Innenstadt. Dieser traditionelle Faschingsumzug, der in der Innenstadt am Sonntag gefeiert wird, hat Würzburgs Ruf als „Faschingshochburg“ in Bayern mitgefestigt. Mit diesem etablierten Format hatte die Demonstration am Montag, 15.02.2021 sicher nur sehr entfernte Ähnlichkeiten. In jedem Fall ist es durch die Beschränkungen und die Begleitung vor Ort sowie die transparente Berichterstattung vorab gelungen, dass es nicht – sozusagen aus Verwechslung – zu einem größeren Event gekommen ist. Es sollte vermieden werden, dass sich Demonstranten und „faschingsfreundliche“ Schaulustige zu einer spontanen Veranstaltung zusammenfanden. Dies ist auch durch ein großes Polizeiaufgebot im Sinne einer konsequenten Pandemie-Bekämpfung gut gelungen.

Durch die Polizeiinspektion Würzburg-Stadt wurde folgende Stellungnahme vorgelegt:

„[...] am 15.02.2021 wurden ein Versammlungsaufzug der Initiative "Eltern-stehen-auf" und eine gegen diese Versammlung gerichtete Protestversammlung durch die Polizeiinspektion Würzburg-Stadt und Unterstützungskräfte anderer Dienststellen polizeilich betreut.

Die Versammlung der Infektionsschutzmaßnahmen-kritischen Initiative "Eltern-stehen-auf" war offiziell unter dem Motto "Nein - zum Kulturreich! Nein - zur Wiederholung der Herrschaft des Napoleon" angezeigt und tatsächlich als "Rosenmontags-Demo-Umzug" beworben worden.

Durch die eingesetzten Kräfte der PI Würzburg-Stadt wurden zu Versammlungsbeginn die Beschränkungen und Auflagen, wie etwa Teilnehmerzahl, Ordnerzahl, Geeignetheit der Ordner, Verkehrssicherheit der beiden durch die Stadt Würzburg als Kundgebungsmittel bestätigten Fahrzeuge, geprüft. Nach Eröffnung der Versammlung durch die Versammlungsleiterin um 15:40 Uhr wurden noch vor dem Start alle Teilnehmer, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich ist, kontrolliert. Hierbei zeigten 15 Teilnehmer entsprechende ärztliche Atteste vor, die polizeilich als Befreiung von der "Maskenpflicht" anerkannt werden mussten. Eine Teilnehmerin konnte kein Attest vorweisen. Nachdem sie sich weigerte eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wurde sie noch vor dem Start des Aufzugs von der Versammlung ausgeschlossen.

Mit Beginn des Aufzugs wurde mittels einer genehmigten Soundanlage faschingstypische Schlagermusik abgespielt. Alle abgespielten Lieder waren jedoch mit neuen Texten versehen worden. Diese neuen Texte aller abgespielten Lieder hatten einen thematischen Kontext zur Kritik an den Infektionsschutzmaßnahmen (z.B. "Maskenlos durch die Nacht"). Aufgrund dieses Bezugs zur Versammlungsthematik war hier rechtlich kein Einschreiten möglich. Dies war auch entsprechend unter Punkt 3.19 im Beschränkungsbescheid vorgegeben.

Während des Aufzugs wurden mehrmals Schallpegelmessungen durchgeführt, die sich alle im Bereich des zulässigen Grenzwerts von 85dB(A) bewegten. Im Bereich des Juli-

usspitals wurden die Musik und Mikrophon verstärkte Ansagen eigenständig durch die Versammlungsleiterin eingestellt.

Faschingstypische Rufe ("Helau") kamen vereinzelt immer wieder vor. Die Versammlungsleiterin wurde durch den Polizeiführer insgesamt drei Mal zum Unterlassen solcher Rufe aufgefordert. Im Rahmen der Zwischenkundgebung am Unteren Markt wurde dies daraufhin durch die Versammlungsleiterin an die Teilnehmer durchgesagt.

Das Anstimmen eines durch die Versammlungsteilnehmer gemeinsam gesungenen Liedes "Oh wie ist das schön..." auf der Alten Mainbrücke wurde der Versammlungsleiterin durch die Polizei untersagt. Das gemeinsame Singen wurde daraufhin auch eingestellt.

Ein durchgängiges Einhalten von Mindestabständen der Versammlungsteilnehmer untereinander ist in einem mobilen und dynamischen Aufzug nicht immer möglich. Durch verkehrsbedingte Verzögerungen an der Spitze des Aufzugs kommt es zwangsläufig auch zum Auflaufen der übrigen Teilnehmer, wobei auch Abstände unterschritten werden können. Dazu erschwerten manche Aktionen des Gegenprotests am 15.02.2021 zusätzlich die Einhaltung der Mindestabstände. So wurde der Aufzug mehrere Male durch Straßenblockaden gebremst. Wiederholt infiltrierten auch Teilnehmer des Gegenprotests den Aufzug und diskutierten aus nächster Nähe mit den Aufzugsteilnehmern.

Letztendlich konnte der Versammlungsaufzug am 15.02.2021 auf Außenstehende durchaus den Eindruck eines Faschingszugs vermitteln. Hierfür verantwortlich waren in erster Linie die Kostümierung eines Großteils der Teilnehmer und die abgespielte „Schlagermusik“. Beides war – wie bereits geschildert - allerdings durch die Versammlungsfreiheit gedeckt und musste in der gegebenen Form hingenommen werden.

Festgestellte Beschränkungs- oder Auflagenverstöße wurden durch die Versammlungsleiterin auf Ansprache abgestellt. Folglich waren keine weiteren repressiven Maßnahmen erforderlich.“

Belange der gesellschaftlichen Vielfalt (Diversity) werden berührt:

☐

Ja

☒

Nein

Bei „Ja“ ergänzende Informationen, wie die Belange berücksichtigt werden/wurden:

Relevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimaanpassung:

☐

Ja

☒

Nein

Bei „Ja“ ergänzende Erläuterungen:

Die Ausführungen dienen zur Kenntnis.

Stadt Würzburg

Bezeichnung: Versammlungsauflagen

von: Mack, Konstantin

Datum: 15.02.2021, 19:38

Beratung: Stadtrat (Beantwortung im Gremium - öffentlich)

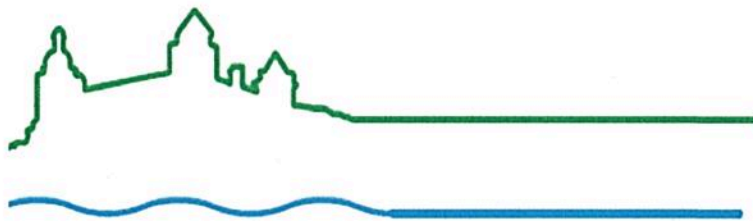
Begründung:

Anlagen:

Werden Belange der gesellschaftlichen Vielfalt (Diversity) berücksichtigt?:
Wenn "Ja" bitte hier ergänzende Informationen:

Hat der Vorschlag relevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimaanpassung?:
Wenn "Ja" bitte hier ergänzende Informationen:

Einreicher: Konstantin Mack



Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
Rathaus • Rückermannstraße 2 • 97070 Würzburg

Stadt Würzburg
Herrn Oberbürgermeister
Christian Schuchardt
Rückermannstraße 2

Würzburg, 15.02.2021

Schriftliche Anfrage: Versammlungsauflagen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

für die Stadtratssitzung am 11.03. stelle ich folgende Fragen:

- Unter welchen Auflagen durfte die Versammlung der „Eltern stehen auf“ am 15.02. abgehalten werden? Bitte den Original-Wortlaut – anonymisiert – beilegen.
- Wie wurde die Einhaltung dieser Auflagen kontrolliert? Wurden Verstöße gegen diese Auflagen festgestellt? Wenn ja: welche? Bitte aufschlüsseln nach Veranstaltung.

Ich bedanke mich schon im Vorfeld für die Beantwortung dieser Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Konstantin Mack
Stv. Fraktionsvorsitzender
Bündnis 90 / Die Grünen



**STADT
WÜRZBURG**

**Fachbereich Allgemeine
Bürgerdienste**

Fachabteilung Ordnungsaufgaben
Domstraße 1
97070 Würzburg

Auskunft erteilt:

XXX

Zimmer: XXX

Telefon (09 31) 37 XXX

Telefax (09 31) 37 XXX

Internet: <http://www.wuerzburg.de>

E-Mail: XXX

@stadt.wuerzburg.de

Sprechzeiten:

Mo, Mi 8.30 – 13.00 Uhr

Di, Do, Fr 8.30 – 12.00 Uhr

Di, Do 14.00 – 16.00 Uhr

Briefanschrift: Stadt Würzburg · 97067 Würzburg

XXX

XXX

XXX

XXX

Per E-Mail: XXX

Datum und Zeichen

Ihres Schreibens

05.02.2021

Bei Antwort bitte angeben

Unser Zeichen

ABD/OA/XXX

Datum

12.02.2021

**Vollzug der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
(11. BayIfSMV) und des Bayerischen Versammlungsgesetz (BayVersG);
Versammlung am 15.02.2021 in Würzburg**

Anlage: 1 Lageplan „Mainwiesen“, 1 Lageplan „Unterer Markt“

Die Stadt Würzburg erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die Anzeige folgender Versammlung gemäß Art. 13 des Bayerischen Versammlungsgesetzes wird hiermit bestätigt:

Versammlung am: Montag, 15.02.2021, 15:30 Uhr – 18:30 Uhr,
(Vorbereitung des Zuges ab 13:30 Uhr auf den
Mainwiesen)

Veranstalter: Eltern-Stehen-Auf Würzburg

Versammlungsleiterin: XXX

Stellvertretender

Versammlungsleiter: XXX

Thema: Nein – zum Kulturrab! Nein – zur Wiederholung
der Herrschaft des Napoleon

Beginn des Zuges: 15:45 Uhr

Bankverbindungen für sonstige

Einnahmen:

- Sparkasse Mainfranken Würzburg
IBAN DE92 7905 0000 0042 0000 67
BIC BYLADEM1SWU
- Fürstlich Castell'sche Bank Würzburg
IBAN DE93 7903 0001 0000 0090 00
BIC FUCEDE77XXX
- Volksbank Raiffeisenbank Würzburg e.G.
IBAN DE17 7909 0000 0000 0002 05
BIC GENODEF1WU1

**Bankverbindung für Steuern und
Grundabgaben:**

- Sparkasse Mainfranken Würzburg
IBAN DE97 7905 0000 0000 0001 41
BIC BYLADEM1SWU

Dauer der Kundgebung

auf dem Unteren Markt: 60 Minuten

Wegstrecke:

Mainwiesen – Viehmarktplatz – Dreikronenstraße – Friedensbrücke – Röntgenring – Bismarckstraße – Röntgenring – Kaiserstraße – Barbarossaplatz – Juliuspromenade – Schönbornstraße – Oberer Markt – Unterer Markt (Zwischenkundgebung) – Oberer Markt – Kürschnherhof – Domstraße – Augustinerstraße – Johanniterplatz – Sanderstraße – Sanderring – Ludwigsbrücke – Mergentheimer Straße – Saalgasse – Dreikronenstraße – Viehmarktplatz – Mainwiesen

Teilnehmer/innen:

maximal 200 Personen

Kundgebungsmittel:

2 Pkw mit Anhängern und je einem Stromerzeuger, Lautsprecher, Plakate, Kerzen, Laternen, Luftballons, Banner, Seifenblasen, 15 Megaphone, Töpfe, Instrumente (Trillerpfeifen, Kuhglocken, Trommeln, etc.), Verkleidung, Süßigkeiten (nur durch Auslage während den stationären Kundgebungen)

Hinweise:

Kundgebungsmittel dürfen in ihrem Inhalt nicht gegen die Strafgesetze, die Rechtsordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen. Die Kundgebungsmittel dürfen keine beleidigenden Inhalte enthalten.

Der Stadt Würzburg ist bewusst, dass die im Folgenden getroffenen Anordnungen bereits erhebliche Eingriffe in die grundgesetzlich geschützte Versammlungsfreiheit darstellen. Dennoch wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf eine öffentliche Bewerbung der Versammlung im Vorfeld verzichtet werden soll, damit die getroffenen Anordnungen, insbesondere die Beschränkung auf die Teilnehmerzahl von maximal 200 Personen, durch die Versammlungsleiterin sichergestellt werden können.

2. Für die Durchführung der Versammlung werden folgende **Beschränkungen zur Abwehr von Infektionsgefahren durch das Corona-Virus SARS-CoV-2** festgesetzt:

Hinweise:

Gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV muss zwischen den Versammlungsteilnehmern ein **Mindestabstand** von 1,5 Metern gewahrt und jeder Körperkontakt mit anderen Versammlungsteilnehmern oder Dritten vermieden werden. Dies gilt nicht für enge Familienangehörige und Angehörige eines gemeinsamen Hausstandes.

Gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 der 11. BayIfSMV gilt für die Teilnehmer **Maskenpflicht**; hiervon ausgenommen sind die Versammlungsleitung während Durchsagen und Redner während Rede-

beitragen sowie Teilnehmer, die während der Versammlung ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr führen. Nach § 28 Nr. 6 der 11. BayIfSMV handelt ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 Infektionsschutzgesetz, wer entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 als Teilnehmer einer Versammlung der Maskenpflicht nicht nachkommt.

Die Maskenpflicht gilt gem. § 1 Abs. 2 der 11. BayIfSMV außerdem nicht:

- für Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
- für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält, oder
- solange es zur Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

Neben dem direkten Schutz gegen Tröpfchen muss auch eine Reduzierung von Aerosolen gewährleistet sein. Aerosole werden nicht nur beim Sprechen, sondern auch schon beim Atmen freigesetzt. Da sie deutlich kleiner als Tröpfchen sind, ist es besonders wichtig, dass die Mund-Nasen-Bedeckung dicht an der Haut anliegt, um auch eine Freisetzung an der Seite oder nach unten zu minimieren. Deshalb ist eine Mund-Nasen-Bedeckung eine an den Seiten enganliegende, Mund und Nase bedeckende textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung sowohl von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln als auch von Aerosolen durch Atmen, Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie.

Auf Grund des Ausbreitungsverhaltens von Aerosolen ist eine lückenhafte Abdeckung nicht ausreichend, denn nur mittels einer eng an der Haut anliegenden Mund-Nasen-Bedeckung wird eine seitliche oder aufwärtsgerichtete Freisetzung dieser potentiell infektiösen Luftgemische bestmöglich minimiert (www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/, Welche Art von Mund-Nasen-Bedeckung kann ich verwenden?). Die infektionsschutzrechtlichen Anforderungen an eine zulässige Mund-Nasen-Bedeckung werden daher insofern präzisiert, als zur Reduzierung von Aerosolen nur eine enganliegende, den Mund und die Nase bedeckende textile Barriere als Mund-Nasen-Bedeckung geeignet ist.

- 2.1 Die stationären Kundgebungen auf den Mainwiesen und dem Unteren Markt sind entsprechend den auf den beigefügten Lageplänen **markierten Fläche** durchzuführen. Die Lagepläne sind Bestandteile dieses Bescheids.

- 2.2 Die auf dem Lageplan „Unterer Markt“ markierte Fläche ist durch den Veranstalter der Versammlung mit geeigneten Mitteln (z.B. Trassierband) gut sichtbar **abzusperren**. Hierfür dürfen keine Gegenstände wie Pflöcke etc. in den Boden eingebracht werden. Eine Beschädigung der Bodenoberfläche ist verboten. Es wird empfohlen, wassergefüllte Kanister für die Befestigung von z.B. Trassierband zu verwenden.
- 2.3 Sollten wegen des Teilnehmerandrangs die Sicherheitsabstände auf den Versammlungsflächen nicht eingehalten werden können, oder werden die Verkehrswege um die Versammlungsfläche herum durch Versammlungsteilnehmer oder Schaulustige so belegt, dass durch Passanten der Sicherheitsabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, sind die stationären Kundgebungen vorzeitig zu beenden und der Demonstrationszug zu beginnen bzw. fortzusetzen. Die Versammlungsbeschränkungen sind jedoch in jedem Fall im Rahmen der Anfangskundgebung bekanntzugeben.
- 2.4 In den **Lautsprecherfahrzeugen** dürfen maximal zwei Personen aus zwei unterschiedlichen Hausständen teilnehmen. Die/Der Fahrer/in des jeweiligen Fahrzeugs hat in diesem Fall Abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 3 der 11. BayLfSMV während der gesamten Fahrt eine FFP2-Maske zu tragen. Die/Der Redner/in im jeweiligen Fahrzeug ist von der Maskenpflicht befreit. Die Fenster der Fahrzeuge haben durchgehend geöffnet zu bleiben. Bei starkem Regen muss regelmäßig gelüftet werden.

Hinweis:

Die Begrenzung auf maximal 2 Personen, die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske sowie die Verpflichtung zum Öffnen der Fahrzeugfenster gilt nicht, wenn sich in dem jeweiligen Fahrzeug lediglich enge Familienangehörige und Angehörige eines gemeinsamen Hausstandes aufhalten.

- 2.5 Die **maximale Teilnehmerzahl** der Versammlung wird auf höchstens 200 Personen festgelegt.
- 2.6 Bis 15 Teilnehmer/innen ist ein/e **volljährige/r Ordner/in** einzusetzen. Ab 16 Teilnehmer/innen erhöht sich diese Ordnerzahl um eine/n Ordner/in pro angefangene 15 Teilnehmer/innen. Die Ordner/innen müssen durch weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordner“ bzw. „Ordnerin“ kenntlich gemacht und von der Versammlungsleiterin über ihre Rechte und Pflichten belehrt werden. Die Ordner/innen müssen sich ausweisen können. Sie haben den Anweisungen der Polizei Folge zu leisten. Sie dürfen nicht alkoholisiert sein und dürfen auch während der Versammlung keinerlei Alkohol zu sich nehmen. Sie haben die Einhaltung der Vorgaben dieses Bescheids (auch der Beschränkungen unter der Nr. 3) sicherzustellen. Die Ordner dürfen nicht kostümiert sein.

Hinweis:

Die Verwendung von Warnwesten stellt keine Kostümierung dar.

- 2.7 Die **Ordner/innen** haben sich zu Beginn der Versammlung bei der Versammlungsleiterin / beim Versammlungsleiter aufzuhalten, bis durch die Polizei oder die Stadt Würzburg die Ordnerzahl überprüft werden konnte.
- 2.8 Die Versammlungsleiterin muss den Versammlungsteilnehmern die Möglichkeit anbieten, sich freiwillig in eine **Liste** einzutragen.
- 2.9 **Flugblätter** und sonstiges **Info-Material** dürfen nicht persönlich ausgehändigt werden. Die Auslage derartiger Kundgebungsmittel zur Mitnahme ist zulässig.
- 2.10 Die **Weitergabe von Kundgebungsmitteln**, insbesondere von Informationsmaterial, unter den Versammlungsteilnehmern bzw. an Dritte, ist untersagt. Hiervon ausgenommen ist die unter Nr. 2.9 genannte Auslage von Flugblättern und sonstigem Info-Material. Mikrofone dürfen nur an die/den nächsten Redner/in weitergegeben werden, wenn je Redner/in die Mikrofone mit einer neuen Frischhaltefolie komplett umwickelt wird. Megafone dürfen nur an die/den nächsten Redner/in weitergegeben werden, wenn je Redner/in das Mikrofon des jeweiligen Megafons mit einer neuen Frischhaltefolie umwickelt wird. Außerdem ist das jeweilige Megafon vor der Weitergabe hygienisch zu reinigen.
- 2.11 **Musikalische Darbietungen** sind nur so lange zulässig, bis die Teilnehmerzahl von bis zu 200 Personen, inklusive Zuschauer und Interessierte Passanten überschritten wird
- 2.12 Bei einem **Einsatz von Blasinstrumenten** und bei **Gesang** ist ein Mindestabstand von 2 m zu den anderen Versammlungsteilnehmern und Dritten einzuhalten.
- 2.13 **Seifenblasen** dürfen nicht mittels Atemluft erstellt werden.
- 2.14 **Polizeiliche Absicherungsmaßnahmen** sind zu dulden.
- 2.15 Die Versammlungsleiterin hat allen Teilnehmern vor Beginn der Versammlung die durch sie zu beachtenden **Beschränkungen zur Abwehr von Infektionsgefahren durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt zu geben.**

Hinweis:

Sollten während der Versammlung Verstöße gegen die Beschränkungen zur Gewährleistung des Infektionsschutzes festgestellt werden, hat die Versammlungsleiterin mit geeigneten Mitteln auf die Einhaltung dieser Beschränkungen hinzuwirken. Werden diese Beschränkungen trotz Ermahnung durch die Versammlungsleiterin bzw. die Polizei wiederholt nicht eingehalten, muss mit entsprechenden polizeilichen Maßnahmen, bis hin zur Versammlungsauflösung gerechnet werden.

3. Für die Durchführung der Versammlung werden folgende **weitere Beschränkungen** festgesetzt:
- 3.1 Die verantwortliche Leiterin oder ihr Vertreter haben **ständig anwesend** zu sein und für einen **ordnungsgemäßen Ablauf** zu sorgen. Sie hat die im BayVersG festgelegten Verpflichtungen zu beachten. Sie ist insbesondere für die **Durchsetzung der angeordneten Beschränkungen verantwortlich** (Art. 3 und 4 BayVersG). Sie muss die Versammlung so organisieren, dass sie mit ihren Anweisungen **jederzeit alle Versammlungsteilnehmer erreichen kann**.
- 3.2 Die Versammlungsleiterin hat allen Teilnehmern vor Beginn der Versammlung die durch sie zu beachtenden **Beschränkungen bekannt zu geben**.
- 3.3 Kommt es zu Ausschreitungen und vermag sich die Versammlungsleiterin nicht durchzusetzen, so hat sie die **Versammlung zu unterbrechen**, erforderlichenfalls für **beendet zu erklären**.
- 3.4 Während der Versammlung darf der **Fahr- und Fußgängerverkehr** nicht über Gebühr beeinträchtigt werden. Es ist stets die rechte Fahrbahnseite zu benutzen. Die Breite des Zuges darf eine Fahrspurbreite (2,5m) nicht überschreiten. Der **Gegenverkehr** darf nicht behindert werden.
- 3.5 Der **Zugang zu den umliegenden Gebäuden und Plätzen** im Bereich der Versammlung darf nicht durch Versammlungsteilnehmer oder Kundgebungsmittel behindert werden.
- 3.6 Durch die **Ordner/innen** ist insbesondere sicherzustellen, dass keine Versammlungsteilnehmer in den Gegenverkehr geraten. Die Ordner haben Warnwesten anzulegen.
- 3.7 Die maximale Zahl der teilnehmenden **Fahrzeuge** der Versammlung wird auf höchstens 2 Pkw mit Anhängern festgelegt.
- 3.8 Die an der Versammlung beteiligten Fahrzeuge müssen den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften entsprechen. Die Fahrzeuge haben insbesondere den Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungsverordnung (StVZO), der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV), des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVersG) und der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu entsprechen. Die Fahrzeuge müssen sich in einem **verkehrssicheren Zustand** befinden.
- 3.9 Die Fahrzeugführer müssen die entsprechenden **Fahrerlaubnisse** für die Fahrzeuge besitzen.
- 3.10 **Kundgebungsmittel** (Transparente o. Ä.) müssen fest am Fahrzeug angebracht werden, sodass sie sich während der Fahrt keinesfalls lösen können. Sie dürfen die Rundumsicht des Fahrers in keine Richtung und die anderen Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigen. Ebenso

müssen die Lichtzeichen- und Beleuchtungsvorrichtungen der Fahrzeuge frei und für andere Verkehrsteilnehmende sichtbar bleiben.

- 3.11 Angebrachte **Plakate und sonstige Kundgebungsmittel** dürfen seitlich nicht über die Breite des jeweiligen Fahrzeugs hinausragen.
- 3.12 Die **Mitnahme von Personen** auf der Ladefläche oder in Laderäumen von Kraftfahrzeugen sowie auf der Ladefläche oder in Laderäumen von Anhängern ist verboten. Während der stationären Kundgebung auf dem Unteren Markt darf der als Kundgebungsmittel angezeigte Traktoranhänger als Bühne benutzt werden.
- 3.13 An jedem Rad der Fahrzeuge sowie der Anhänger - sollten diese sich in Bewegung befinden – sind zusätzlich zur unter Ziffer 2.6 festgelegten Zahl je ein/e Ordner/in einzusetzen. Auch diese Ordner/innen haben Warnwesten anzulegen. Diese Ordner/innen haben sicherzustellen, dass sich keine Personen weniger als 2 m den Fahrzeugen nähern bzw. von diesen erfasst werden oder unter diese geraten.
- 3.14 Da in der Versamlungsanzeige von einer Teilnehmerzahl in Höhe von 200 Personen ausgegangen wird, ist sicherzustellen dass bei Erreichen dieser Teilnehmerzahl mindestens 26 Ordner/innen eingesetzt werden können.
- 3.15 **Kabelleitungen** sind gegen Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle abzusichern.
- 3.16 Die **Lautstärke** darf einen Spitzenpegel von 85 dB(A) – gemessen 5 Meter vor Lautsprechern bzw. vor den Schalltrichtern von Megafonen und vor den verwendeten Instrumenten – nicht überschreiten. Bei polizeilichen oder sonstigen Sicherheitsdurchsagen ist die Verwendung geräuschvoller Kundgebungsmittel, insbesondere von Lautsprechern, Megafonen, Trommeln und Trillerpfeifen etc., sofort einzustellen.
- 3.17 Die Verwendung von Sirenentönen (z.B. dem „Yelp-Signal“ der Polizei ähnlichen Signalen) ist untersagt.
- 3.18 **Lautsprecher bzw. Megafone** dürfen nur für Ansprachen und Darbietungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Veranstaltungsthema stehen, sowie für Ordnungs- bzw. Sicherheitsdurchsagen betrieben werden.
- 3.19 Die Wiedergabe üblicher Faschings- oder Schunkelmusik ist verboten. Ausgenommen hiervon sind speziell auf die Corona-Pandemie umgetextete Musikstücke.
- 3.20 Auf Verkehrsflächen, an denen sich Krankenhäuser sowie Alten- und Pflegeheime befinden, ist auf Höhe dieser Einrichtungen die Benutzung von geräuschvollen Kundgebungsmitteln,

insbesondere von Lautsprechern, Megafonen, Trillerpfeifen und Trommeln, verboten. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass sich in der Juliuspromenade das Juliusspital befindet.

- 3.21 Der Kopfbereich der Teilnehmer darf durch **Transparente und andere Kundgebungsmittel** nicht verdeckt werden. Transparente, die horizontal über dem Kopf getragen werden, sind verboten. Ein Verknoten der Transparente sowie das Mitführen von Transparenten, die eine Länge von 3 m überschreiten, ist untersagt. Zwischen einzelnen Seitentransparenten ist ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten. Rundum-Transparente sind untersagt. Transparente müssen auf flexiblen Trägermaterialien aufgebracht sein, bzw. aus diesen bestehen.
- 3.22 Die **Transparentstangen** sowie **Stangen für andere Kundgebungsmittel** dürfen nicht aus Bambus, nur aus Weichholz, höchstens 1,90 m lang, 20 mm stark im Durchmesser, bei eckigen Stangen max. 20 mm breit nach allen Seiten sein. Ebenfalls unzulässig ist eine Länge der Stangen unter 80 cm. Insbesondere ist die Verwendung von sog. **Knüppelfahnen** untersagt.
- 3.23 Das Mitführen von **Seilen** und **Tauen** ist untersagt. Hiervon ausgenommen ist die Verwendung von Seilen zur Markierung der Versammlungsfläche.
- 3.24 **Fackeln** und **Lichtquellen mit brennenden Flammen** dürfen nicht mitgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind windgeschützte Kerzen.
- 3.25 Die Verwendung von Wasserstoff als Füllgas für die Luftballons ist nicht zulässig.

Hinweise:

Statt Wasserstoff kann z.B. Helium verwendet werden.

Sollte beabsichtigt sein, die Luftballone steigen zu lassen, sollte mit der Deutschen Flugsicherung GmbH (Tel.: 06103 / 707-5580) Kontakt aufgenommen werden (siehe beigefügtes Infoblatt „Kinderluftballons“ der Deutschen Flugsicherung GmbH).

- 3.26 Sollten **Trommeln** mitgeführt werden, so ist das Schlagen eines Marschtaktes verboten.
- 3.27 Das Mitführen von **Tieren**, insbesondere Hunden, während der Demonstration wird untersagt. Ausgenommen hiervon ist das Mitführen von Blindenführhunden.
- 3.28 Das Mitführen von **Glasflaschen** und **Getränkedosen** sowie die Verwendung **pyrotechnischer Gegenstände aller Art** (auch die freie Klasse 1) ist untersagt.
- 3.29 Während der Versammlung ist jeglicher **Alkoholkonsum** durch die Versammlungsteilnehmer untersagt. Erkennbar alkoholisierten Personen ist die Teilnahme nicht gestattet. Auch der Verkauf von alkoholischen Getränken ist während der Versammlung nicht gestattet.

- 3.30 Bei **Beendigung** der Veranstaltung hat die verantwortliche Leiterin die Versammlung sofort für beendet zu erklären.
- 3.31 Das Auswerfen von Süßigkeiten oder Bonbons etc. ist untersagt. Von dem Verbot ist die Auslage von Süßigkeiten oder Bonbons etc. während den stationären Kundgebungen zur Mitnahme nicht erfasst.
- 3.32 Die Versammlungsstrecke und die Kundgebungsorte sind nach Schluss der Veranstaltung in einem **ordnungsgemäßen** und **sauberen Zustand** zu hinterlassen. Nach Veranstaltungsende sind mit Straßenmalkreide aufgebrachte Schriftzüge etc. zu entfernen. Evtl. **Verunreinigungen** sind vom Veranstalter sofort und gründlich zu beseitigen.

Hinweis:

Verunreinigungen, die über das übliche Maß hinaus gehen, können von der Gemeinde als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 16. Bayerisches Straßen- und Wegegesetz - BayStWG) auf Kosten des Veranstalters beseitigt werden.

4. Die Festsetzung weiterer Anordnungen und Beschränkungen, auch durch die Polizei an Ort und Stelle, bleibt vorbehalten. Den Anweisungen der eingesetzten Beamten ist Folge zu leisten.
5. Die Kosten des Verfahrens hat die Initiative „Eltern-Stehen-Auf Würzburg“, vertreten durch XXX, zu tragen.
6. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

XXX zeigte mit E-Mail vom 05.02.2021 die Durchführung der o.g. Versammlung mit dem Thema „**Nein – zum Kulturraub! Nein – zur Wiederholung der Herrschsucht des Napoleon**“ an. Erwartet werden ca. **200** Personen, die an der Versammlung teilnehmen. Im Rahmen eines Erörterungstermins am 10.02.2021 wurde mit den Veranstaltern u.a. vereinbart, dass die bloße Demonstration keine massiven Elemente enthalten darf, die in der Gesamtwirkung an einen Faschingsumzug oder ein traditionelles Faschingstreiben als Brauchtum erinnern. So wurden verschiedene „Kundgebungsmittel“ vom Veranstalter zurückgenommen oder behördlich untersagt: Es werden keine Motivwägen mitgeführt, es ist jede hergebrachte Darbietung üblicher Faschings- und Schunkelmusik untersagt und es dürfen keine Süßigkeiten oder Bonbons etc. ausgeworfen werden. Auch ist im Rahmen der gesamten Demonstration der Konsum alkoholischer Getränke untersagt. Des Weiteren wurde die Versammlungszeit auf 15:30 Uhr bis 18:30 Uhr festgelegt.

II.

1. Die aktuelle Infektionsschutzrechtslage zu Versammlungen im Sinne des BayVersG ist bis einschließlich 14.02.2021 befristet. Die entsprechende Rechtslage ab dem 15.02.2021 ist bei Erlass dieses Bescheids nicht bekannt. Mögliche Änderungen in der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind am Versammlungstag entsprechend zu berücksichtigen.
2. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Stadt Würzburg zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus § 7 Abs. 1 Satz 2 der 11. BayIfSMV bzw. Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayVersG und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).
3. Die geplante Veranstaltung stellt eine Versammlung im Sinne des Art. 2 BayVersG dar, die gemäß Art. 13 BayVersG rechtzeitig angezeigt wurde.
4. Die Festsetzung der Beschränkungen zur Abwehr von Infektionsgefahren beruht auf Art. 15 Abs. 1 BayVersG. Danach kann die zuständige Behörde eine öffentliche Versammlung beschränken oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist oder ein Fall des Art. 12 Abs.1 BayVersG vorliegt.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV muss zwischen allen Teilnehmern einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel im Sinne des BayVersG ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt und jeder Körperkontakt mit anderen Versammlungsteilnehmern oder Dritten vermieden werden. Die Stadt Würzburg hat gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 der 11. BayIfSMV sicherzustellen, dass die Bestimmungen nach Satz 1 eingehalten und die von der Versammlung ausgehenden Infektionsgefahren auch im Übrigen auf ein infektionsschutzrechtlich vertretbares Maß beschränkt werden.

Wegen der andauernden COVID-19-Pandemie wurden die Beschränkungen zur Abwehr von Infektionsgefahren festgesetzt, um die Durchführbarkeit der angezeigten Versammlung zu gewährleisten und die von der Versammlung ausgehenden Infektionsgefahren auf ein infektionsschutzrechtlich vertretbares Maß zu beschränken und damit die Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 durch das Versammlungsgeschehen zu verhindern.

Die stationären Kundgebungsorte wurden mit den Veranstaltern am 10.02.2021 im Rahmen eines Erörterungstermins abgestimmt.

Die verwendeten Kundgebungsmittel wurden mit den Veranstaltern am 10.02.2021 im Rahmen eines Erörterungstermins vereinbart.

Durch die Markierung der Versammlungsfläche durch den Veranstalter wird sichergestellt, dass für die Versammlungsteilnehmer, Ordner/innen des Veranstalters und unbeteiligte Pas-

santen die Versammlungsfläche klar erkennbar ist und der Verkehrsweg im dortigen Bereich weiterhin nutzbar ist, insbesondere auch im Hinblick auf die Einhaltung der Sicherheitsabstände während der An- und Abreise der Veranstaltungsteilnehmer.

Die Festlegung des vorzeitigen Beginns des Demonstrationzugs dient der Einhaltung des mit § 7 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV festgelegten Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Veranstaltungsteilnehmern und unbeteiligten Passanten. Durch Familienangehörige und Angehörige eines gemeinsamen Hausstands muss der Mindestabstand untereinander nicht eingehalten werden.

Mit den Beschränkungen unter der Ziffer 2.6 des Bescheids wird dem erhöhten Infektionsrisiko in Fahrzeugen Rechnung getragen.

Die maximal festgelegte Teilnehmerzahl entspricht der Versammlungsanzeige vom 05.02.2021.

Der Einsatz von einer Ordnerin / einem Ordner pro angefangenen 15 Teilnehmern ist erforderlich, um einen störungsfreien Verlauf der geplanten Versammlung, insbesondere im Hinblick auf die Einzuhaltenden Sicherheitsabstände und sonstigen Beschränkungen zur Sicherstellung des Infektionsschutzes sowie der Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Vorstrafen, insbesondere wegen Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die demokratische Grundordnung des Rechtsstaates, begründen sachliche Zweifel an der Qualifikation der Ordner/innen. Der Polizei muss es rechtzeitig vor Versammlungsbeginn möglich sein, die angegebenen und anwesenden Ordner/innen auf ihre Zuverlässigkeit und Volljährigkeit hin zu überprüfen. Die Personalisierung der Verantwortung ist darüber hinaus ein adäquates Mittel, um die Einhaltung von Sicherheitsauflagen sicherzustellen und greift nur geringfügig in das Versammlungsrecht ein.

Alkoholisierte Ordner/innen können ihrer Funktion nicht gerecht werden und nicht im gebotenen Maße am reibungslosen Ablauf der Versammlung mitwirken. Sie sind auszuschließen und zu ersetzen.

Kostümierte Ordner sind nur schwer als Ordnungskräfte der Versammlung zu erkennen, weshalb deren Kostümierung untersagt wurde.

Durch die Sammlung der Ordner/innen zu Versammlungsbeginn, bei der Versammlungsleiterin, wird die Überprüfbarkeit der Ordnerzahl sichergestellt.

Durch die Möglichkeit der freiwilligen Eintragung in eine **Liste** können die Veranstaltungsteilnehmer auch nach der Versammlung durch den Veranstalter informiert werden, falls bei anderen Teilnehmern eine Corona-Infektion festgestellt wurde und damit die Gefahr einer Infizierung anderer Personen besteht.

Durch das Verbot der Übergabe bzw. Weitergabe von Kundgebungsmitteln wird sichergestellt, dass der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Versammlungsteilnehmern eingehalten wird. Eine Auslage von Kundgebungsmitteln zur Mitnahme ist zulässig. Durch die Verwendung von Frischhaltefolie kann/können das/die Mikrofon/e sowie das/die Megafon/e auch durch mehrere Redner/innen verwendet werden.

Damit die Versammlung durch die Darbietung von musikalischen Stücken nicht über die zulässigen 200 Versammlungsteilnehmer hinaus anwächst, werden diese bei Überschreiten der entsprechenden Personenzahl von 200 Personen untersagt. Hier besteht die Gefahr, dass unbeteiligte Passanten zusätzlich durch die Versammlung angezogen werden, die lediglich an der Musik, nicht jedoch am Versammlungsthema interessiert sind und damit die vorhandenen Flächen keine Mindestabstände zwischen den Versammlungsteilnehmern mehr zulassen.

Durch die hohe Austrittsgeschwindigkeit der Luft bei Blasinstrumenten kann es zu einer größeren Ausbreitung von Tröpfchen kommen. Um den Infektionsschutz beim Einsatz von Blasinstrumenten zu gewährleisten ist daher der Mindestabstand auf zwei Meter zu vergrößern.

Um dem Infektionsschutz bei der Verwendung von Seifenblasen Rechnung zu tragen, wurde die Erstellung von Seifenblasen mittels Atemluft untersagt.

Ggf. müssen durch die Polizei auch kurzfristig Absicherungsmaßnahmen zum Schutz vor Corona-Infektionen getroffen werden. Diese sind durch den Veranstalter zu dulden.

Die Bekanntgabe der Beschränkungen zur Abwehr von Infektionsgefahren durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 an die Versammlungsteilnehmer ist erforderlich, damit diesen Gefahren wirksam begegnet werden kann.

Diese Beschränkungen sind geeignet und erforderlich, um dem Schutz der öffentlichen Gesundheit, insbesondere hinsichtlich der Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus und der Entstehung neuer Infektionsketten, Rechnung zu tragen. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

Die Beschränkungen sind auch angemessen. In der Abwägung zwischen dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit auf Seiten des Veranstalters und der innerhalb der Schrankenprüfung zu berücksichtigenden Interessenlage der Allgemeinheit, insbesondere des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz) der Teilnehmer und der Passanten, ist dem Schutz der letztgenannten Rechtsgüter der Vorrang einzuräumen.

5. Nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG kann die zuständige Behörde eine öffentliche Versammlung beschränken oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist oder ein Fall des Art. 12 Abs.1 BayVersG vorliegt.

Bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 15 Abs.1 BayVersG entscheidet die Behörde über die Anordnung von Beschränkungen für die Versammlung nach pflichtgemäßem Ermessen. Diese in Art. 15 Abs. 1 BayVersG eingeräumte Ermessenentscheidung führte daher letztlich zur Anordnung der unter Ziffer 3 festgesetzten Beschränkungen, um jede unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung auszuschließen. Aufgrund von Veränderungen im Laufe der Versammlung ist es unabdingbar, dass die Versammlungsleiterin oder ihr Vertreter ständig für die Polizeiführung erreichbar sind.

Die Bekanntgabe der Beschränkungen an die Versammlungsteilnehmer ist erforderlich um einen ordnungsgemäßen Verlauf der Versammlung zu gewährleisten.

Es muss gewährleistet sein, dass jederzeit ein Passieren der Versammlungsstrecke und der Kundgebungsorte für Rettungswagen und Einsatzkräfte möglich ist. Daher wurde festgelegt, dass der Zugang zu den umliegenden Gebäuden und Plätzen im Bereich der Kundgebungen und Ansprachen nicht durch Versammlungsteilnehmer und Kundgebungsmittel behindert werden darf.

Da die Versammlung auch auf stark befahrenen Verkehrsflächen durchgeführt werden soll, ist zum Schutz der Versammlungs- und Verkehrsteilnehmer sicherzustellen, dass keine Versammlungsteilnehmer in den Gegenverkehr geraten. Zur Eigensicherung der Ordner haben diese Warnwesten anzulegen.

Die Nrn. 3.2 bis 3.15 dieses Bescheids dienen der Verkehrssicherheit und der Abwehr von verkehrsbedingten Gefahren, da die Versammlung auf durch Kfz befahrenen Verkehrsflächen durchgeführt werden soll.

Die Nrn. 3.7 bis 3.15 dieses Bescheids dienen der Verkehrssicherheit und der Abwehr von verkehrsbedingten Gefahren, da die Versammlung auch auf stark befahrenen Verkehrsflächen durchgeführt werden soll.

Da sich der Demonstrationszug inmitten des öffentlichen Straßenverkehrs und auf durch Kraftfahrzeuge und die Straßenbahn befahrenen Verkehrsflächen bewegt, wurde die Mitnahme von Personen auf der Ladefläche oder in Laderäumen von Kraftfahrzeugen sowie auf der Ladefläche oder in Laderäumen von Anhängern untersagt. Hierdurch wird verhindert, dass Menschen im Falle eines Sturzes von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern in den Gegenverkehr geraten und diese bzw. mögliche Unfallgegner verletzt werden. Während der stationären Kundgebung auf dem Unteren Markt darf der als Kundgebungsmittel angezeigte Anhänger als Bühne benutzt werden.

Der Einsatz zusätzlicher Ordner an sich bewegenden Fahrzeugen und deren Anhängern ist notwendig, um die Verletzung von Teilnehmern durch dieses Kundgebungsmittel zu verhindern. Zur Eigensicherung der Ordner am Fahrzeug haben diese Warnwesten anzulegen.

Die Absicherung der Kabelleitungen dient der Verhütung von hiervon ausgehenden Gefahren wie Stolper-, Rutsch- und Sturzunfällen.

Die Beschränkung des Spitzenpegels von 85 dB(A) orientiert sich an der Richtlinie 2003/10/EG über „Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm)“, welche durch die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung vom 6. März 2007 (LärmVibrationsArbSchV) in das nationale Recht umgesetzt wurde. In diesen Rechtsvorschriften sind aufgrund wissenschaftlicher Erfahrung Grenzwerte für Lärmexpositionen bestimmt worden, die in Bezug auf den Tages-Lärmexpositionspegel und den Spitzenschalldruckpegel 85 dB(A) betragen.

Aufgrund dieser Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass die längere Konfrontation mit einem Schalldruckpegel von mehr als 85 dB(A), wie sie bei mehrstündigen Versammlungen bei Versammlungsteilnehmerinnen und –teilnehmern und die Versammlung schützenden Polizeibeamtinnen und –beamten auftreten kann, geeignet ist, Gehörschäden zu verursachen.

Im Gegensatz zu anderen Berufsgruppen ist es auch nicht möglich, dass Polizeibeamtinnen und –beamte eine Versammlung über Stunden mit Gehörschutz betreuen. Die Einsatzkräfte müssen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung den Funkverkehr verfolgen, strafbare Inhalte bei technisch verstärkten Meinungsäußerungen feststellen, Kontakt mit der Versammlungsleitung halten etc., sodass ein Gehörschutz nicht durchgängig bzw. nicht von allen Kräften getragen werden kann. Somit ist kein milderes und zugleich gleich wirksames Mittel zur Abwehr der drohenden Gesundheitsgefahren ersichtlich.

Durch die Verpflichtung zur Einstellung der Verwendung geräuschvoller Kundgebungsmittel bei polizeilichen oder sonstigen Sicherheitsdurchsagen wird gewährleistet, dass alle relevanten Adressaten oder zumindest möglichst viele dieser Personen vom Inhalt der Durchsagen Kenntnis nehmen können. Eine Überlagerung von polizeilichen oder sonstigen Sicherheitsdurchsagen würde zu einem nicht hinnehmbaren Informationsverlust führen, durch den ggf. Versammlungsteilnehmer, unbeteiligte Passanten oder Einsatzkräfte gefährdet werden könnten.

Da durch die Verwendung von Sirenentönen der Eindruck entstehen kann, dass im Anschluss der Wiedergabe behördliche Sicherheitsdurchsagen folgen, wurde die Verwendung entsprechender Signale untersagt. Damit wird gewährleistet, dass die erfolgte Meinungskundgabe nicht durch Passanten und sonstige unbeteiligte Dritte als behördliche Sicherheitsdurchsagen wahrgenommen werden. Außerdem wird dadurch sichergestellt, dass bei tatsächlichen Sicherheitsdurchsagen der Polizei diese auch unmittelbar als solche durch die Versammlungsteilnehmer und unbeteiligte Dritte wahrgenommen werden.

Durch die Wiedergabe üblicher Faschings- oder Schunkelmusik würde der Zug für Dritte den Eindruck eines Faschingsumzuges erwecken und damit nicht mehr überwiegend zur Mei-

nungskundgabe sondern als traditionelles Faschingstreiben wahrgenommen werden. Das für den 15.02.2021 geplante Vorhaben wäre damit nicht mehr als Versammlung im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes sondern als nach § 5 der 11. BayIfSMV verbotene Veranstaltung zu bewerten. Daher wurde die Wiedergabe üblicher Faschings- oder Schunkelmusik untersagt.

Die Untersagung der Benutzung geräuschvoller Kundgebungsmittel, insbesondere von Lautsprechern, Megafonen, Trillerpfeifen und Trommeln, auf der Höhe von Krankenhäusern sowie von Alten- und Pflegeheimen, dient dem Schutz der dort behandelten Patienten bzw. Bewohnern, die als besonders schutz- und ruhebedürftig anzusehen sind.

Die Begrenzung der Transparentstangen und anderer Kundgebungsmittel ist erforderlich, damit die Gegenstände nicht als gefährliche Gegenstände, gemeinhin auch als Hieb- und Stoßwaffen, für gewalttätige Auseinandersetzungen gebraucht werden können. Sog. Knüppelfahnen, d.h. Fahnen, die zusammengerollt als Knüppel und somit wie eine Waffe eingesetzt werden können, sind bei der Versammlung zu verbieten, VG Würzburg, Az: W 5 K 13.346.

Transparente und andere Kundgebungsmittel aus starren Materialien könnten im Falle einer gewalttätigen Auseinandersetzung zweckentfremdet als Schutzwaffe eingesetzt werden und unterlägen somit dem Verbot des Art. 16 BayVersG.

Das seitliche „Verseilen“ mittels Tauen, Stricken oder verknoteten Transparenten und deren Ausnutzung als Tarnung oder Schutz für Straftäter oder Sichtbehinderung nach innen wurde in der Vergangenheit oftmals als Abwehr gegen polizeiliche Maßnahmen eingesetzt. Hier hielten sich verummte Personen hinter den zuvor genannten Gegenständen auf und benutzten diese als Deckung. Das Tarnen von Straftätern hinter solchen Barrieren ist gängige Praxis (OVG Berlin v. 19.11.2004, Az. 1 S 78.04).

Von Lichtquellen mit brennenden Flammen und Fackeln kann eine große Gefahr für die Teilnehmer, Passanten oder möglichen Gegendemonstranten ausgehen. Bei evtl. Gedränge oder dichtem Zusammenstehen kann sich schnell ein Feuer entwickeln, welches die Teilnehmer, Passanten und Gegendemonstranten verletzen oder Gegenstände beschädigen kann.

Insbesondere durch das Schlagen eines Marschtaktes sollen die Teilnehmer eines Aufzuges in einen Gleichschritt gelangen, der ein paramilitärisches Auftreten signalisiert. Zur Vermeidung dieses Effektes ist das Schlagen eines Marschtaktes zu untersagen. Dies entspricht dem Sinngehalt des Art. 7 Nr. 2 BayVersG.

Durch das spezifische Versammlungsgeschehen könnten Tiere in Panik geraten und somit eine Gefährdung für die Versammlungsteilnehmer, Polizeibeamten und Dritten entstehen lassen.

Um den ordnungsgemäßen Verlauf von Versammlungen Rechnung zu tragen, insbesondere auch zum Schutz der Versammlungsteilnehmer selbst und der Passanten ist es grundsätzlich untersagt, Hunde bei Versammlungen mitzuführen. Hunde könnten darüber hinaus als Waffe zur Einschüchterung oder als gefährlicher Gegenstand im Rahmen von möglichen Auseinandersetzungen zum Einsatz gebracht werden und fielen damit unter das Verbot des Art. 6 BayVersG.

Glasflaschen, Getränkedosen und pyrotechnische Gegenstände könnten im Falle gewalttätiger Auseinandersetzungen zweckentfremdet als Wurfgeschosse eingesetzt werden und würden demnach ebenfalls unter das Verbot des Art. 6 BayVersG fallen.

Das Alkoholverbot ist zur Wahrung eines störungsfreien Versammlungsablaufs geboten, insbesondere um einer Enthemmung und einer unkontrollierten Verhaltensweise der Teilnehmer entgegen zu wirken. Es ist nicht erkennbar, dass der Genuss von Alkohol dem Versammlungszweck dient.

Die Erklärung der Versammlungsbeendigung dient zur Klarstellung, ab wann die Versammlung beendet ist und damit zur Rechtssicherheit für alle Beteiligten.

Um rechtswidrige Taten zu verhüten, die den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach Art. 66 Nr. 1 BayStrWG erfüllen, wurde das Auswerfen von Süßigkeiten und sonstigen Lebensmitteln untersagt. Aus diesem Grund wurde auch festgelegt, dass die Versammlungsfläche nach Schluss der Veranstaltung in einem **ordnungsgemäßen** und **sauberen Zustand** zu hinterlassen ist. Nach Art. 66 Nr. 1 BayStrWG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt (Art. 16 BayStrWG) und diese Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt.

Diese Beschränkungen sind geeignet und erforderlich um dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere auch unbeteiligter Personen, Rechnung zu tragen und Gewalttaten und Straftaten zu verhindern.

Die Beschränkungen sind auch angemessen. In der Abwägung zwischen dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit auf Seiten des Veranstalters und der innerhalb der Schrankenprüfung zu berücksichtigenden Interessenlage der Allgemeinheit, insbesondere des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz) Unbeteiligter und Beteiligter, und dem Schutz des friedlichen Zusammenlebens der Bürger der Stadt Würzburg, ist dem Schutz der letztgenannten Rechtsgüter der Vorrang einzuräumen.

7. Nach Art. 25 BayVersG haben Klagen gegen versammlungsrechtliche Entscheidungen keine aufschiebende Wirkung.
8. Dieser Bescheid ergeht nach Art. 26 BayVersG kostenfrei.

Hinweise:

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Veranstalter oder als Leiter einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 15 Abs. 1, 2 oder 4 BayVersG zuwiderhandelt (Art. 20 Abs. 2 Nr. 4 BayVersG).

Verstöße gegen die mit diesem Bescheid festgesetzten versammlungsrechtlichen Beschränkungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können gem. Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 BayVersG mit Geldbuße bis zu 3.000 Euro belegt werden.

Die Versammlungsleiterin hat nach Abschluss der Versammlung die Teilnehmer zum unverzüglichen Verlassen des Versammlungsortes sowie zur Mitnahme mitgeführter Kundgebungsmittel aufzufordern.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen nicht verwendet werden dürfen (§ 86 a StGB).

Es ist verboten, Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde bei Versammlungen mit sich zu führen oder auf dem Weg zu Versammlungen mit sich zu führen, zu Versammlungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei Versammlungen bereitzuhalten oder zu verteilen (Art. 6 BayVersG).

Es ist verboten, bei Versammlungen oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel oder auf dem Weg dorthin Schutzwaffen oder Gegenstände mit sich zu führen, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren (Art. 16 Abs. 1 BayVersG).

Es ist verboten an Demonstrationen in einer Aufmachung teilzunehmen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, oder den Weg zu derartigen Veranstaltungen in einer solchen Aufmachung zurückzulegen (Art. 16 Abs. 2 Nr. 1 BayVersG). Die Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen zum Infektionsschutz fällt nicht hierunter.

Auf Flugblättern und Flugschriften, die verteilt werden, muss der Drucker und Verleger, beim Selbstverlag der Verfasser oder Herausgeber genannt sein. Anzugeben sind Name oder Firma und Anschrift (Art. 7 des Bayer. Pressegesetzes).

Ab Beginn der Versammlung kann auch die Polizei versammlungsrechtliche Maßnahmen treffen (Art. 24 Abs. 2 Satz 2 BayVersG). Damit ist die Polizei befugt, von diesem Bescheid abweichende Anordnungen zu erlassen und Abweichungen vom angezeigten Versammlungsablauf zuzulassen oder anzuordnen.

Bühnen ab 100 m² und Zelte ab 75 m² sowie sonstige fliegende Bauten (z.B. Tribünen) dürfen nur nach vorheriger Abnahme durch die Stadt Würzburg, Fachabteilung Bauaufsicht, genutzt werden (Art. 72 Abs. 3 BayBO). Hierfür müssen Bühne, Tribünen und Zelte vollkommen aufgebaut bzw. aufgestellt sein. Zu diesem Zweck hat sich der Veranstalter wegen einer Terminvereinbarung mit der Fachabteilung Bauaufsicht rechtzeitig in Verbindung zu setzen (Herr Kohlhepp, Tel. 37-3716). Die entsprechenden Prüfbücher sind hierbei vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift: Postanschrift 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form¹ erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Würzburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.07 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Infektionsschutz sowie des Versammlungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

i.A.



XXX